

GESETZBLATT

997

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 30. Dezember 1955	Nr. 113
Tag	Inhalt	Seite
15.12. 55	Preisverordnung Nr. 561. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	997
15.12. 55	Preisverordnung Nr. 563. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 370 — Verordnung über die Preisbildung im Kraftfahrzeugreparatur-Handwerk —	1001
15.12. 55	Preisverordnung Nr. 564. — Anordnung über die Preise für Stahltore für Industriehallen, Stahltüren und Stahlfenster außer Verbundfenster —	1002
20.12. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Förderung des Angelsportes ..	1007
22.12. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens. — Verwendung von NE-Metallschrott und von Akkumulatoren —	1007
20.12.55	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung (VSV). — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen —	1008
22.12. 55	Anordnung über die Errichtung und Arbeitsweise einer Ausgleichskasse bei Lieferung von Baustoffen zu Preisen frachtfrei Empfangsstation	1016
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	1018
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	1019

Preisverordnung Nr. 561.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 15. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBL S. 313) und des Beschlusses des Ministerrates vom 4. August 1955 über die Einführung der Festpreise für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie (GBL I S. 621) wird für die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, des Ministers der Finanzen und der Minister bzw. Staatssekretäre m. e. G., denen Baubetriebe unterstehen, folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe hat nach den Bestimmungen dieser Preisverordnung zu erfolgen.

(2) Bauhauptleistungen im Sinne dieser Preisverordnung sind:

Erd-, Fels- und Gründungsarbeiten;
Brunnenbau-, Bohr- und Wasserhaltungsarbeiten;

Dränungen und Meliorationen;
Wasserbauarbeiten;
Maurerarbeiten;
Schornstein- und Feuerungsbauarbeiten;
Beton- und Stahlbetonarbeiten;
Bauwerksabdichtungsarbeiten;
Zimmerer- und Gerüstarbeiten;
Putzarbeiten;
Straßenbauarbeiten;
Gleisoberbauarbeiten und
Entrümmerungsarbeiten.

§ 2

(1) Die Aufstellung des bautechnischen Kostenplanes hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Preisverordnung zu erfolgen.

(2) Der bautechnische Kostenplan ist für die volkseigenen Betriebe gesetzlicher Preis, und zwar:

bei Bauleistungsverträgen zu Pauschalpreisen in Höhe seiner Gesamtsumme ohne Nachweiskosten und

bei Bauleistungsverträgen auf der Grundlage der Einheitspreise der Bauleistungspositionen.

Beachten Sie bitte auf der Seite 1018 die wichtige Mitteilung des Verlages